

## AGB

### Allgemeine Teilnahme- und Geschäftsbedingungen für das Ferien Camp des Kletterwaldes Kletterwald am See

(als Auftragsnehmer im Text)

#### 1. Vertragsabschluss für das Ferien Camp bei Kletterwald am See

Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie dem Auftragsnehmer den Abschluss des Teilnahmevertrages verbindlich an. Der Teilnahmevertrag kommt durch Annahme des Auftragnehmers in Form einer schriftlichen Buchungsbestätigung zustande. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

#### 2. Bezahlung

Nach Erhalt der Buchungsbestätigung/Rechnung überweisen Sie bitte den darauf ausgewiesenen Betrag spätestens bis 4 Wochen vor Ferien Camp Beginn. Eine Buchung innerhalb von vier Wochen vor dem Termin verpflichtet Sie zur sofortigen Zahlung des gesamten Teilnahmepreises unmittelbar nach Erhalt der Buchungsbestätigung/Rechnung oder Sie bezahlen den fälligen Betrag bar vor Veranstaltungsbeginn.

#### 3. Leistungen

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Beschreibungen des Ferien Camps der Auftragsnehmer, sowie die Angaben in der Buchungsbestätigung verbindlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erweitern oder verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

#### 4. Leistungsänderungen

Abweichungen oder Änderungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Teilnahmevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von dem Auftragsnehmer nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen oder Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

#### 5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

##### 5.1 Rücktritt durch den Kunden

Es besteht jederzeit vor Veranstaltungsbeginn die Möglichkeit von dem Ferien Camp zurückzutreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Auftragsnehmer. Es wird im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen.

den Rücktritt schriftlich zu erklären. Als Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen kann der Auftragnehmer eine Entschädigung verlangen. Dieser Ersatzanspruch ergibt sich aus der nachstehenden Gliederung:

- Bis zum 30. Tag vor Ferien Camp Beginn: keine Kosten;
- Bis zum 15. Tag vor Ferien Camp Beginn : 30 % des Gesamtpreises;

- Bis zum 7. Tag vor Ferien Camp Beginn : 50 % des Gesamtpreises;
- Bis zum 2. Tag vor Ferien Camp Beginn : 80 % des Gesamtpreises;
- Bei Absage 24 Stunden vor dem Veranstaltungsbeginn sowie am Veranstaltungstag oder bei Nichtantritt: 100 % des Gesamtpreises.

## 5.2 Umbuchungen

Werden nach der Buchungsbestätigung auf Wunsch Änderungen (z.B. Änderung des Veranstaltungsbeginns) vorgenommen, kann Ersatz der hierfür entstandenen Mehrkosten verlangt werden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro berechnet. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 5.3 Ersatzpersonen

Bis zum Veranstaltungsbeginn kann verlangt werden, dass statt seiner oder eines gemeldeten anderen Teilnehmers ein Dritter in die

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Der Auftragsnehmer kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die durch den Eintritt eines Dritten entstehenden tatsächlichen Mehrkosten sind zu erstatten.

## 6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Werden einzelne Leistungen (z.B. durch Verletzung während der Teilnahme oder vorzeitige Beendigung) nicht in Anspruch genommen, so behält der Auftragsnehmer den Anspruch auf den Gesamtpreis. Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers, für einzeln ausgefallene Leistungen eine Erstattung des Gesamtpreises zu gewähren.

## 7. Kündigung und Rücktritt durch den Auftragsnehmer

Der Auftragsnehmer kann in folgenden Fällen nach Ferien Camp beginn den Vertrag kündigen oder vom Vertrag zurücktreten.

### 7.1. Kündigung

Der Auftragsnehmer kündigt ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer die Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn den Anweisungen der Trainer nicht uneingeschränkt Folge geleistet wird. Ist ein Teilnehmer

den Anforderungen des Ferien Camps aufgrund der Fehleinschätzung der Teilnahme nicht gewachsen, gilt gleiches. Wir behalten uns vor, in besonderen Fällen von unserem Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund Gebrauch zu machen, verpflichten uns jedoch, über den beabsichtigten Rücktritt die Eltern/Sorgeberechtigten vorab zu informieren. Ein besonders schwerwiegender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine weitere Betreuung aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder chronischen Erkrankungen oder aus gleichwertig schwerwiegenden, in der Person des zu betreuenden Kindes liegenden Gründen nicht mehr zumutbar ist.

Kündigt der Auftragsnehmer, so behalten sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; es wird aber der Wert ersparter Aufwendungen und

anderweitiger Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen angerechnet.

## 7.2 Rücktritt vom Vertrag

### 7.2.1

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn tritt der Auftragsnehmer vom Vertrag zurück, wenn zuvor auf eine zu erreichende Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde. Der eingezahlte Gesamtpreis wird unverzüglich zurückerstattet. In jedem Fall ist der Auftragsnehmer verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Veranstaltung hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, so hat der Auftragsnehmer den Teilnehmer davon zu unterrichten.

### 7.2.2

Ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann dennoch eine Durchführung bei entsprechender Preisänderung stattfinden.

## 8. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird das Ferien Camp infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der Auftragsnehmer den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Ferien Camp beginn aus vorgenannten Gründen

wird der gezahlte Gesamtpreis unverzüglich zurückerstattet. Ein weiterer Anspruch besteht nicht. Wird der Vertrag aus vorgenannten Gründen nach Ferien Camp beginn gekündigt, so kann der Auftragsnehmer für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

## 9. Haftung des Auftragsnehmer

### 9.1.

Der Kletterwald am See, als auch dessen Erfüllungsgehilfen haften nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten. Bei Veranstaltungen die in Räumen und auf Grundstücken Dritter stattfinden, haftet der Kletterwald nicht in Fällen von: Unfall und Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Kunden.

Der Auftragsnehmer beschränkt seine Haftung für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den dreifachen Gesamtpreis.

### 9.2.

Für die physische und psychische Eignung zur Teilnahme an dem Ferien Camp sind die Erziehungsberechtigten für Ihre Kinder selbst verantwortlich. Bei Unklarheiten sollte vor der Teilnahme an dem Ferien Camp ein Arzt befragt werden. Physische und psychische Einschränkungen, Krankheiten und besondere Verhaltensweisen sind dem Kletterwald Schwindelfrei im Voraus mitzuteilen. Bei Minderjährigen obliegt diese Aufgabe dem Aufsichtsberechtigten.

Zur Vermeidung möglicher Gefahren und Risiken verpflichten sich alle Teilnehmer, den Hinweisen und Anweisungen der Trainer uneingeschränkt zu folgen. Die Haftung infolge Nichtbeachtung von Anweisungen der Trainer, ist somit, soweit gesetzlich zugelassen, ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Kletterwald am See weist ausdrücklich darauf hin, dass Sport- und Abenteuerveranstaltungen sowohl im Hochseilgarten als auch in der freien Natur (Klettern, Wanderungen, etc.) stets einem besonderen Risiko unterliegen. Die fachtechnische Verantwortung liegt während der Veranstaltung beim Kletterwald am See.

## 10. Alkohol und Drogen, gesundheitliche Probleme, Mitwirkungspflicht

### 10.1.

Die Teilnehmer aller Veranstaltungen verpflichten sich, nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, zu stehen. Bei Verstößen hiergegen ist der Auftragsnehmer berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist nach

7.1 zu kündigen.

### 10.2.

Vor dem Ferien Camp muss der Trainer der Auftragsnehmer über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Asthma, Phobien (Höhenangst, Spinnen), Operationen, Beschwerden im Bewegungs- und Stützapparat oder Depressionen) informiert werden. In diesen Fällen sollte die Teilnahme unbedingt mit Ihrem Hausarzt abgesprochen sein. Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist der Auftragsnehmer berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von dem Seminar auszuschließen. Für diese Fälle gilt Nr. 8 dieser allgemeinen Teilnahme- und Geschäftsbedingungen.

### 10.3.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich den Trainern des Auftragnehmer zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

### 10.4.

Mit der Buchung des Ferien Camps bestätigt der Auftraggeber die AGBs des Kletterwaldes Schwindelfrei gelesen und akzeptiert zu haben. Der Auftraggeber bestätigt außerdem die teilnehmenden Personen im Voraus über die Besonderheiten der Veranstaltung sowie über den Inhalt der Absätze 9 und 10 dieser AGBs in Kenntnis gesetzt zu haben.

## 11. Referenzen

Die Auftragsnehmer sind berechtigt, den Auftraggeber als Referenz anzugeben. Falls dies ausdrücklich nicht gewünscht ist, muss dies vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden.

## 12. Bild und Tonmaterial

Die Rechte der bei Veranstaltungen angefertigten Bild und Tonmaterial sind ausschließlich bei dem Auftragsnehmer. Nutzung dieser Materialien auch für interne Zwecke bedarf der Genehmigung des Auftragsnehmers. Durch Teilnahme an einer Veranstaltung willigen alle Teilnehmer ein, dass der

Auftraggeber Bild und Tonmaterial für Werbezwecke benutzen darf. Dies gilt auch für Veranstaltungen bei denen keine spezielle Anmeldung erforderlich ist.

### 13. Gewährleistung, Verjährung

Die Gewährleistungsrechte einschließlich der Fristen ihrer Geltendmachung sowie die Verjährung bestimmen sich ausschließlich nach den Vorschriften des Reisevertrages im BGB. Weitergehende Rechte der Teilnehmer sind, soweit zulässig, ausgeschlossen.

### 14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnahmevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnahmevertrages zur Folge.

### 15. Gerichtsstand

Für Klagen gegen den Auftragsnehmer ist der Gerichtsstand Schweinfurt für Klagen des Auftragsnehmer gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt